

haft loszusprechen, zu betonen (Donzinger, Enchiridion n. 357. 363). Ueber Wiclif, Hus und Petrus Ortoniensis s. d. Artt. Buße II, 1600, und Beichte II, 226; die Ansichten der Reformatoren s. ebd. In den 9 Kapiteln und 15 Canones der Sess. XIV des Concils von Trient sind die kirchlichen Lehrsätze mit meisterhafter Klarheit und Genauigkeit niedergelegt und die herrschenden Irrthümer der Zeit als solche gebrandmarkt, ohne daß Schulmeinungen, welche gut kirchliche Vertreter hatten, entschieden worden wären (vgl. Sess. XXIII, De ordine, et Sess. XXV, De indulgentiis). Das Tridentinum hat in Bezug auf die Gewalt der Kirche bei der Ependung der Sacramente das gelehrt, was das Vaticanum über die Rechte des Nachfolgers des hl. Petrus definiert hat, zu dem der Herr gesprochen: Καὶ ὁὖν οὐ τὰς κλειδας τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν. (Vgl. die Lit. im Art. Papst, namentlich Rocaberti, Bibl. Max. Pontif. XXI, s. v. Claves. Betreffs der kirchlichen Gewalt überhaupt sei auf die Lehrbücher des Kirchenrechts verwiesen. Ueber die Schlüsselgewalt beim Bußgerichte vgl. die theologischen Tractate De poenitentia und ferner Morinus, De disciplina in administratione sacram. poenitentiae, Paris. 1651, Antw. 1682; Franke, Die Bußdisciplin, Mainz 1867; Probst, Sacramente und Sacramentalien, Tübingen 1872; Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, Mainz 1883; Steitz, Das römische Bußsacrament, Frankfurt 1854, und Derf., Die Privatbeichte und Privatabsolution, Frankfurt 1854.) [3. Blöcher S. J.]

Schmalkaldische Artikel, s. Symbolische Bücher.

Schmalkaldischer Bund heißt eine im Reformationszeitalter zu Stande gekommene Vereinigung der deutschen Protestanten zur Durchführung der religiösen Reuerung. Die ersten Anfänge dieses Unternehmens machten sich im Herbst 1525 bemerklich, als der Landgraf Philipp von Hessen und der sächsische Kurfürst Johann Friedrich auf dem Jagdschlosse Friedewald Verabredungen für eine gemeinsame Haltung auf dem nächsten Reichstage trafen. Ein Bündniß wurde dann von dem Kurfürsten Johann von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen bei ihrer Zusammenkunft in Gotha im Februar 1526 geschlossen. Dasselbe wurde am 4. Mai durch den sächsischen Kurfürsten zu Torgau ratificirt (daher Torgauer Bund genannt), und am 12. Juni traten ihm einige andere Fürsten sowie die Stadt Magdeburg bei. Auf dem Reichstage von Speier 1529 erhielt es fernern Zuwachs, indem sich dem Proteste, der gegen den Reichstagsbeschluß eingereicht wurde, einige weitere Stände angeschlossen. Als man dann auf dem Religionsgespräche von Marburg auch mit den reformirten Schweizern und den ihnen religionsverwandten oberdeutschen Städten sich zu einigen versucht hatte, das Gespräch aber zu keinem Ergebnisse geführt hatte,

lamen die Fürsten mit den Gesandten der Städte am 29. November in dem Städtchen Schmalkalden in Hessen zusammen; doch wurde auch dann noch nichts erreicht. Dagegen fand nach dem Reichstage von Augsburg vom Jahre 1530 noch gegen Ende dieses Jahres (am 22.—31. December) eine neue Versammlung in Schmalkalden statt. Man beschloß, den Kaiser um Widerruf des Augsburger Abschieds, um Stillstand der fe calischen und kammergerichtlichen Prozesse zu bitten und versprach sich im Falle einer abschlägigen Antwort gegenseitige Hilfe. Die Ausfertigung und Besiegelung des Vertrags durch den Kurfürsten Johann und Herzog Ernst von Braunschweig erfolgte am 27. Februar 1531, nachdem die oberdeutschen Städte inzwischen für die Annahme des Werkes ihrer Gesandten sich erklärt hatten; die Besiegelung der Bundesurkunden durch die übrigen Fürsten und die Zustimmung an die Städte fand am 29. März statt, als die Protestanten wieder in Schmalkalden zusammentraten. Der Bund galt auf sechs Jahre, und man gelobte, „daß, wo ein Theil um das Wort Gottes oder um Sachen willen die aus Gotteswort folgen, oder auch unter anderem Schein befehdet oder vergewaltigt würde, jeder die Sache sich keiner andern Gestalt sollte anlegen lassen, denn als ob er selbst vergewaltigt würde, daher seinem höchsten Vermögen nach, unerwartet da andern, dem Vergewaltigten helfen, ihm Luß und Platz machen“. Die Verbündeten waren der Kurfürst Johann von Sachsen und sein Sohn Johann Friedrich, die Herzöge Philipp, Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, der Landgraf Philipp von Hessen, der Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld, die Städte Straßburg, Ulm, Konstanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Ländel, Magdeburg, Bremen. Sofort wurde auch die Organisation des Bundes in's Auge gefaßt und nach mehreren anderweitigen Verhandlungen in Frankfurt 1532 eine Uebereinkunft darüber erzielt; die Fürsten von Sachsen und Hessen wurden zu Bundeshauptleuten ernannt, die Bundeshilfe auf 2000 Reiter und 10 000 Fußknechte festgesetzt, den Fürsten fünf, den Städten vier Stimmen bewilligt. Auf einer Versammlung zu Schmalkalden im December 1535 wurde der Bund auf zehn weitere Jahre erneuert und wieder die Aufstellung eines Heeres von 10 000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferd, für den Nothfall aber eine Vermehrung der Truppen auf das Doppelte und die Aufnahme weiterer Mitglieder beschlossen. Im April 1536 wurden an einem Tage zu Frankfurt a. M. in der That die Herzöge Ulrich von Württemberg, Barnim und Philipp von Pommern, die Fürsten Johann Georg und Joachim von Anhalt, die Städte Augsburg, Frankfurt, Rempten, Hamburg und Hannover aufgenommen. Auf dem stark besuchten Bundestage in Schmalkalden 1537, auf dem der sogen. Schmalkaldischen Artikel in's Leben trat.